

Sehr geehrte Damen und Herren,

es werden folgende Hinweise sowie Änderungen zur Arbeitsanleitung Belegverkehr bekannt gegeben.

Inhalt

1	Maschinelle Information der Personalverwaltungen über Beamte/Richter, die in drei Monaten ihre Regel- bzw. Besondere Altersgrenze erreichen.....	2
2	Beginn der Dreimonatsfrist für die Weitergewährung von Stellenzulagen	2
3	Änderung von weiteren Vordrucken der Arbeitsanleitung Belegverkehr.....	3
3.1	Formblatt X5.....	3

1 Maschinelle Information der Personalverwaltungen über Beamte/Richter, die in drei Monaten ihre Regel- bzw. Besondere Altersgrenze erreichen

Wie bereits mehrfach informiert, wird gebeten, drei Monate (im Bereich der Schulen fünf Monate) vor Erreichen der jeweiligen Regel- oder Besonderen Altersgrenze die Personalakte an das LSF, Ref. 338 (Pensionsbehörde) zu übersenden, damit rechtzeitig vor Ruhestandsbeginn die Versorgungsbezüge festgesetzt werden können.

Es ist beabsichtigt, ab 1. August 2021 monatlich an einen Großteil der Personalverwaltungen zur Unterstützung eine maschinell erstellte Auflistung des betreffenden Personenkreises zu übersenden.

Anhand von vorhandenen Merkmalen im Bezügeabrechnungsprogramm werden Besoldungszahlfälle gelistet, die die Altersgrenzen nach §§ 46, 139 Abs. 1 bis 4, § 141 SächsBG, § 5 Abs. 1 SächsRiG oder § 69 Abs. 6 SächsHSFG erreichen.

In allen anderen Fällen (z. B. bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit oder z. B. für Beamte, die in Justizvollzugsanstalten bzw. in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung tätig sind) wird gebeten, das rechtzeitige Übersenden der Personalakte (weiterhin) selbst zu überwachen.

Auf die Übersendung der Personalakte kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn diese bereits aus anderen Gründen (z. B. im Rahmen einer Versorgungsauskunft oder für die Auskunft an das Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleiches) der Pensionsbehörde vorgelegt wurde. Stattdessen können die Dienstzeiten seit der letzten Übersendung der P-Akte bis zum Ruhestandseintritt mit dem Formblatt V 11 (Seite 3) gemeldet werden.

Es wird gebeten, für alle Sachverhalte, die dem Ref. Versorgung gemeldet werden sollen, das Formblatt V11 auszufüllen (u. a. auch bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag).

2 Beginn der Dreimonatsfrist für die Weitergewährung von Stellszulagen

Gemäß § 46 Abs. 3 S. 2 SächsBesG entfallen Stellszulagen im Fall einer Erkrankung einschließlich Kur nach drei Monaten, es sei denn die Erkrankung beruht auf einem Dienstunfall.

Für den Beginn der Frist ist das im Laufe des Tages eintretende Ereignis der Dienstunfähigkeit maßgebend. Gemäß § 187 Abs. 1 BGB wird dieser Tag bei der

Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Ob der Beamte am Tag seiner Erkrankung die stellenzulageberechtigende Tätigkeit wahrgenommen hat oder nicht ist dabei unerheblich. Wir bitten dies bei der Meldung mittels Formblatt B5 – Mitteilung zur Gewährung von Zulagen (unter II. Unterbrechung der Stellenzulage aufgrund Erkrankung) bei der Fristberechnung zu beachten.

3 Änderung von weiteren Vordrucken der Arbeitsanleitung Belegverkehr

3.1 Formblatt X5

Im Formblatt X5 wurde die Frist für eine mögliche steuerfreie Auszahlung einer Prämie im Zusammenhang mit Corona auf den 31. März 2022 verlängert.

Dies ergibt sich aus der Änderung des § 3 Nr. 11a EStG mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259 ff).

Über die geplante Änderung informierten wir bereits mit Newsletter vom 25. Mai 2021.

Die aktuellen Dokumente finden Sie im Landesweb unter

<http://landesweb.smf.sachsen.de/dbv/>

bzw. im Internet unter

<http://dienststellen.lsf.sachsen.de/>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Steuern und Finanzen
Abteilung Staatsfinanz